

Manteltarifvertrag
für die Auszubildenden der
RBA Regionalbus Augsburg GmbH
(MTV Azubi RBA)

abgeschlossen zwischen der

RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17
86199 Augsburg

(RBA)

und der

Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft

(EVG)

Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Berufsausbildungsvertrag, Probezeit
- § 3 Ärztliche Untersuchung
- § 4 Ausbildungszeit
- § 5 Ausbildungsvergütung
- § 6 Urlaubs- und Weihnachtsgeld
- § 7 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in Krankheits- und Sterbefälle
- § 8 Urlaub
- § 9 Vermögenswirksame Leistungen
- § 10 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung
- § 11 Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses
- § 12 Kündigung
- § 13 Zeugnis
- § 14 Ausschlussfrist
- § 15 Gültigkeit und Dauer

Anlage 1: Höhe der Ausbildungsvergütung

§ 1 Allgemeines

1. Dieser Tarifvertrag gilt für alle Auszubildenden der RBA Regionalbus Augsburg GmbH.
2. Für die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung gelten die jeweilige Ausbildungsverordnung und die Ausbildungsanweisung.
3. Die Kosten für erforderliche Ausbildungsmittel zur Berufsausbildung einschließlich der Prüfungen werden vom Auszubildenden übernommen.

§ 2 Berufsausbildungsvertrag, Probezeit

1. Der Berufsausbildungsvertrag ist nach den gültigen Vertragsmustern der Industrie- und Handelskammern bzw. Handwerkskammern schriftlich abzuschließen.
2. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate.

§ 3 Ärztliche Untersuchung

1. Der Auszubildende hat auf Verlangen des Auszubildenden vor seiner Einstellung seine körperliche Eignung für den Ausbildungsberuf durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
2. Bei den unter das Jugendarbeitsschutzgesetz fallenden Auszubildenden ist die Untersuchung – sofern der Auszubildende nicht bereits eine von einem anderen Arzt ausgestellte Bescheinigung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz vorgelegt hat – so durchzuführen, dass sie zugleich den Anforderungen der Untersuchung nach § 32 Abs. 1 Jugendarbeitsschutzgesetz entspricht.
3. Die Kosten für die erste Nachuntersuchung trägt der Auszubildende, soweit sich nicht nach § 44 Jugendarbeitsschutzgesetz etwas anderes ergibt.

§ 4 Ausbildungszeit

1. Die regelmäßige Ausbildungszeit regelt sich nach der im Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der RBA getroffenen regelmäßigen Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit richtet sich nach der regelmäßigen Arbeitszeit derjenigen Abteilung, in welcher der Auszubildende ausgebildet wird, unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.
2. Die wöchentliche Arbeitszeit verteilt sich in der Regel von Montag bis Freitag.
3. Dem Auszubildenden ist während der Ausbildungszeit Gelegenheit zum Führen des Berichtshefts (Ausbildungsnachweis) zu geben.

4. An Tagen, an denen der Auszubildende an einem theoretischen betrieblichen oder außerbetrieblichen Unterricht von mindestens 5 tatsächlichen Unterrichtsstunden teilnimmt, darf er nicht zur praktischen Ausbildung herangezogen werden.

§ 5 Ausbildungsvergütung

1. Der Auszubildende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung. Die Höhe der Ausbildungsvergütung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag.

Die Ausbildungsvergütungsabrechnung bzw. –zahlung erfolgt monatlich in der Weise, dass die Vergütung am letzten Arbeitstag im Monat auf dem Konto des Auszubildenden verfügbar ist.

2. Wird die Ausbildungszeit aufgrund der Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes verlängert, erhält der Auszubildende für die Zeit die Vergütung des letzten Ausbildungsjahres. Gleiches gilt bei der Verlängerung der Ausbildungszeit wegen nicht bestandener Abschlussprüfung.
3. Kann der Auszubildende ohne eigenes Verschulden die Abschlussprüfung erst nach der vertraglichen Ausbildungszeit ablegen, wird er auf sein Verlangen bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Prüfung beschäftigt. Bis zum Ablegen der Abschlussprüfung erhält er die Ausbildungsvergütung des letzten Ausbildungsjahres.
4. Wird eine anderweitige Vorbildung aufgrund der Ausbildungsbestimmungen (Berufsbild usw.) auf die Ausbildungszeit angerechnet, so gilt von da an für die Höhe der Ausbildungsvergütung der Zeitraum, um den die Ausbildungszeit verkürzt wird, als abgeleistete Ausbildungszeit.
5. Wird die Abschlussprüfung vor der Beendigung der Ausbildungszeit abgelegt, so erhält der Auszubildende mit Beginn des auf das Bestehen der Prüfung folgenden Monats die jeweiligen tariflichen Bezüge.

§ 6 Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Der Auszubildende erhält in jedem Kalenderjahr ein

Urlaubsgeld in Höhe von 25 Prozent

Weihnachtsgeld in Höhe von 75 Prozent

der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung. Das Urlaubsgeld wird mit der Vergütungsabrechnung für den Monat Juni und das Weihnachtsgeld mit der Vergütungsabrechnung im Monat November gezahlt.

§ 7 Fortzahlung der Ausbildungsvergütung in Krankheits- und Sterbefälle

1. Der Auszubildende hat den Grund und die voraussichtliche Dauer einer Ausbildungsverhinderung unverzüglich dem Ausbildenden mitzuteilen; das gleiche gilt, wenn die Ausbildungsverhinderung länger dauert, als zunächst mitgeteilt worden ist. Der Ausbildende kann die unverzügliche Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses

verlangen. Etwaige Kosten für das ärztliche Zeugnis trägt der Auszubildende, wenn der Auszubildende anderweitig keinen Ersatz verlangen kann.

2. Bei Ausbildungsverhinderung durch Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen ist spätestens an dem auf den 3. Tag folgenden allgemeinen Arbeitstag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen, aus der die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer zu ersehen ist.
3. Im Falle unverschuldeter, mit Ausbildungsverhinderung verbundener Krankheit ist die Ausbildungsvergütung für die Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über das Ende des Ausbildungsverhältnisses hinaus, fortzuzahlen. Der Auszubildende behält sich vor, in Krankheitsfällen § 8 des Entgelttarifvertrages für die Arbeitnehmer der RBA anzuwenden.
4. Bei unverschuldeten Unfällen im Unternehmen des Auszubildenden, die mit einer mehr als sechswöchigen Ausbildungsverhinderung verbunden sind, wird, unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, von der siebten Krankheitswoche an ein Zuschuss zum Krankengeld in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem Krankengeld und 100 Prozent der Netto-Ausbildungsvergütung bis einschließlich der sechzehnten Woche der Ausbildungsverhinderung gezahlt, jedoch nicht über das Ende des Berufsausbildungsverhältnisses hinaus.
5. Wurde die Ausbildungsverhinderung/Arbeitsunfähigkeit durch Dritte herbeigeführt, so ist der Auszubildende verpflichtet, die ihm gegenüber Dritten zustehenden Schadenersatzansprüche in Höhe seines Anspruchs auf Weiterzahlung der Ausbildungsvergütung an die RBA abzutreten. Insoweit darf der Auszubildende über die Schadenersatzansprüche nicht anderweitig verfügen.

Bei der Geltendmachung dieser Schadenersatzansprüche muss der Auszubildende die RBA nach besten Kräften unterstützen, ihr insbesondere Auskunft erteilen und Unterlagen zugänglich machen.

6. Stirbt der Auszubildende, so ist den unterhaltsberechtigten Familienangehörigen bzw. dem überlebenden Ehegatten die Ausbildungsvergütung für den Sterbemonat weiterzuzahlen.

§ 8 Urlaub

1. Der Auszubildende erhält Erholungsanspruch nach § 7 Abs. II. des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer der RBA. Für Jugendliche bemisst sich der Erholungsurlaub nach § 19 Jugendarbeitsschutzgesetz, soweit der Manteltarifvertrag für Busgesellschaften keine günstigere Regelung vorsieht.
2. Der Urlaub soll nach Möglichkeit zusammenhängend während der Berufsschulferien gewährt werden. Bei der Festlegung des Urlaubs soll dem Wunsch des Auszubildenden, soweit es sich mit den Belangen des Auszubildenden vereinbaren lässt, Rechnung getragen werden. Es besteht jedoch Übereinstimmung darüber, dass der Urlaub in den Berufsschulferien genommen werden sollte.
3. Im Eintritts- oder Ausscheidungsyear hat der Auszubildende für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs. Beträgt die Ausbildungszeit in einem Monat mehr als 14 Kalendertage, so gilt diese Zeit als voller Monat.

4. Das Urlaubsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12 des Jahres.

§ 9

Vermögenswirksame Leistungen

Der Auszubildende erhält für Kalendermonate, für die ihm Ausbildungsvergütung gezahlt wird, vermögenswirksame Leistungen. Es gelten die Regelungen des § 9 Entgelttarifvertrag für die Arbeitnehmer der RBA.

§ 10

Fortzahlung der Ausbildungsvergütung bei Freistellung

1. Der Auszubildende ist unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung von der Teilnahme an der Ausbildung in den Fällen des § 6 Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der RBA zu befreien. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Ausbildungsvergütung besteht nur insoweit, als der Ausbildungsvergütungsausfall hierfür nicht oder nur zum Teil erstattet wird. Der Auszubildende ist verpflichtet, solche Erstattungen in Anspruch zu nehmen.
2. Der Auszubildende hat rechtzeitig vorher um Befreiung von der Teilnahme an der Ausbildung nachzusuchen und auf Verlangen den Grund nachzuweisen.

§ 11

Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

1. Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
2. Besteht der Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen dieser Prüfung.
3. Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.
4. Die Abschlussprüfung kann entsprechend den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes wiederholt werden.
5. Bei endgültigem Nichtbestehen der Prüfung endet das Berufsausbildungsverhältnis zu diesem Zeitpunkt.

§ 12

Kündigung

1. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beiderseits gekündigt werden.
2. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - a) aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

- b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen
3. Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der *Ziffer 2* unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 13 Zeugnis

1. Dem Auszubildenden ist bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen.
2. Das Zeugnis muss Angabe über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden enthalten.
3. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 14 Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Berufsausbildungsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Auszubildenden oder vom Ausbildenden schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15 Gültigkeit und Dauer

1. Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. März 2023 in Kraft, und ersetzt den MTV Azubi RBA vom 01. Mai 2021.
2. Dieser Tarifvertrag kann insgesamt und je für sich mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats, frühestens zum 28. Februar 2025, schriftlich gekündigt werden.
3. Die Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ist frühestens zum 28. Februar 2025 kündbar.

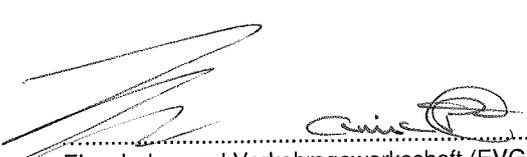
Augsburg / Frankfurt am Main, den 30.09.2023

Für die RBA Regionalbus Augsburg GmbH
Eichleitnerstraße 17, 86199 Augsburg



.....
Geschäftsführer RBA

Für die Gewerkschaft



.....
Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)
Bundesvorstand

**Anlage 1
zum MTV Azubi RBA**

Höhe der Ausbildungsvergütungen

Die Ausbildungsvergütung gemäß § 5 Abs. 1 MTV Azubi RBA beträgt monatlich

ab 01. März 2023

im ersten Ausbildungsjahr	931,95 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	973,52 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1015,09 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1056,65 EUR

ab 01. Mai 2024

im ersten Ausbildungsjahr	991,95 EUR
im zweiten Ausbildungsjahr	1033,52 EUR
im dritten Ausbildungsjahr	1075,09 EUR
im vierten Ausbildungsjahr	1116,65 EUR